



75. Jahrgang / Juni 2002

# Merkblatt

## für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEANGELEGENHEITEN

### INHALT

- |  |   |
|--|---|
| <p>24. <i>Bezüge der Bürgermeister, Bürgermeister-Stellvertreter und Gemeinderäte ab 1. Juli 2001</i></p> <p>25. <i>Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes zu Reklamationsverfahren</i></p> | <p>26. <i>Veranstaltungshinweis „Alles was Recht ist II“</i></p> <p>27. <i>Hinweis auf die Aktion „72 Stunden ohne Kompromiss“</i><br/><i>Verbraucherpreisindex für Februar 2001 (vorläufiges Ergebnis)</i></p> |
|--|---|

## 24.

### Bezüge der Bürgermeister, Bürgermeister-Stellvertreter und Gemeinderäte ab 1. Juli 2002

Der Präsident des Rechnungshofes hat nach Art. I § 3 Abs. 1 des Bezügebegrenzungs-BVG, BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des BVG BGBl. I Nr. 119/2001 bis 31. Mai jeden Jahres einen Anpassungsfaktor, mit dem der für das Vorjahr geltende Ausgangsbetrag für die im § 1 Abs. 1 genannten Bezüge politischer Funktionäre mit Wirksamkeit zum 1. Juli des betreffenden Jahres anzupassen ist, zu ermitteln und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Der Präsident des Rechnungshofes hat im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, erschienen am 16. Mai 2002, unter Rechnungshof GZ: 105.500/496-A2/02 den Anpassungsfaktor, mit dem der geltende Ausgangsbetrag in Höhe von € 7.418,62 (monatlicher Bezug eines

Mitgliedes des Nationalrates) mit Wirksamkeit ab 1. Juli 2002 anzupassen ist, mit 1,011 kundgemacht.

Aufgrund dieser Verlautbarung des Anpassungsfaktors werden die zuletzt im Merkblatt der Gemeinden Tirols, Folge 12/2001 verlautbarten Tabellen 1, 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 2, 3, 4.1 und 4.2 mit den Bezugsansätzen der Bürgermeister, der Bürgermeister-Stellvertreter und jener Gemeinderatsmitglieder, denen bestimmte Aufgaben, die eine erhöhte Verantwortung und einen erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwand erfordern, zur Besorgung übertragen wurden, mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2002 wie folgt geändert:

Tabelle 1

Einwohner	Bezug in %	Bezug lt. § 3 Tiroler Gemeindebezugsgesetz in EUR	Bezug lt. § 18 Tiroler Gemeindebezugsgesetz in EUR
bis 500 EW	19,80%	1.485,00	1.350,00
501 bis 1.000 EW	25,30%	1.897,60	1.725,09
1.001 bis 2.000 EW	33,00%	2.475,10	2.250,09
2.001 bis 5.000 EW	41,80%	3.135,10	2.850,09
5.001 bis 8.000 EW	48,40%	3.630,10	3.300,09
8.001 bis 10.000 EW	53,90%	4.042,60	3.675,09
über 10.000 EW	59,40%	4.455,10	4.050,09
bzw. nach § 2 (3)	75,00%	5.625,20	5.113,82

Tabelle 1.1

Variante 1: Öff.-Re. Bed. OHNE Pensionskasse		
Einwohner	Bezug in %	Bezug in EUR
bis 500 EW	19,80%	1.485,00
501 bis 1.000 EW	25,30%	1.897,60
1.001 bis 2.000 EW	33,00%	2.475,10
2.001 bis 5.000 EW	41,80%	3.135,10
5.001 bis 8.000 EW	48,40%	3.630,10
8.001 bis 10.000 EW	53,90%	4.042,60
über 10.000 EW	59,40%	4.455,10
bzw. nach § 2 (3)	75,00%	5.625,20

Tabelle 1.2

Variante 2: Öff.-Re. Bed. MIT Pensionskasse (§ 18)*				
(Bezugskürzung 10/11)				
Einwohner	Bezug in %	BMGL in EUR	Pensionskasse in EUR	Bezug in EUR
bis 500 EW	19,80%	1.485,00	135,00	1.350,00
501 bis 1.000 EW	25,30%	1.897,60	172,51	1.725,09
1.001 bis 2.000 EW	33,00%	2.475,10	225,01	2.250,09
2.001 bis 5.000 EW	41,80%	3.135,10	285,01	2.850,09
5.001 bis 8.000 EW	48,40%	3.630,10	330,01	3.300,09
8.001 bis 10.000 EW	53,90%	4.042,60	367,51	3.675,09
über 10.000 EW	59,40%	4.455,10	405,01	4.050,09
bzw. nach § 2 (3)	75,00%	5.625,20	511,38	5.113,82

Tabelle 1.3

Variante 3: NICHT Öff.-Re. Bed. OHNE Pensionskasse, MIT Pensionsversicherungsbeitrag (§ 15)**					
Einwohner	Bezug in %	Bezug in EUR	PVers.btg. in EUR	Bezug - PVers.btg. in EUR	Gemeindebeitrag in EUR
bis 500 EW	19,80%	1.485,00	174,49	1.310,51	164,09
501 bis 1.000 EW	25,30%	1.897,60	222,97	1.674,63	209,68
1.001 bis 2.000 EW	33,00%	2.475,10	290,82	2.184,28	273,50
2.001 bis 5.000 EW	41,80%	3.135,10	368,37	2.766,73	346,43
5.001 bis 8.000 EW	48,40%	3.630,10	384,23	3.245,87	361,34
8.001 bis 10.000 EW	53,90%	4.042,60	384,23	3.658,37	361,34
über 10.000 EW	59,40%	4.455,10	384,23	4.070,87	361,34
bzw. nach § 2 (3)	75,00%	5.625,20	384,23	5.240,97	361,34

Tabelle 2

Variante 4: NICHT Öff.-Re. Bed. MIT Pensionskasse (§ 18)* und Pensionsversicherungsbeitrag (§ 15)**							
(Bezugskürzung 10/11)							
Einwohner	Bezug in %	BMGL	Pensionskasse	Bezug	PVers.btg.	Bezug - PVers.btg.	Gemeindebeitrag
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
bis 500 EW	19,80%	1.485,00	135,00	1.350,00	158,63	1.191,37	149,18
501 bis 1.000 EW	25,30%	1.897,60	172,51	1.725,09	202,70	1.522,39	190,62
1.001 bis 2.000 EW	33,00%	2.475,10	225,01	2.250,09	264,39	1.985,70	248,63
2.001 bis 5.000 EW	41,80%	3.135,10	285,01	2.850,09	334,89	2.515,20	314,93
5.001 bis 8.000 EW	48,40%	3.630,10	330,01	3.300,09	384,23	2.915,86	361,34
8.001 bis 10.000 EW	53,90%	4.042,60	367,51	3.675,09	384,23	3.290,86	361,34
über 10.000 EW	59,40%	4.455,10	405,01	4.050,09	384,23	3.665,86	361,34
bzw. nach § 2 (3)	75,00%	5.625,20	511,38	5.113,82	384,23	4.729,59	361,34

Tabelle 2

Einwohner	Bürgermeister Stellvertreter				Gemeinderat	
	mit besonderen Aufgaben				mit besonderen Aufgaben	
	Bezug		bis höchstens		bis höchstens	
	Bezug in %	Bezug in EUR	Bezug in %	Bezug in EUR	Bezug in %	Bezug in EUR
bis 500 EW	3,60%	270,00	9,00%	675,00	5,40%	405,00
501 bis 1.000 EW	4,60%	345,00	11,50%	862,50	6,90%	517,50
1.001 bis 2.000 EW	6,00%	450,00	15,00%	1.125,00	9,00%	675,00
2.001 bis 5.000 EW	7,60%	570,00	19,00%	1.425,00	11,40%	855,00
5.001 bis 8.000 EW	8,80%	660,00	22,00%	1.650,00	13,20%	990,00
8.001 bis 10.000 EW	9,80%	735,00	24,50%	1.837,60	14,70%	1.102,50
über 10.000 EW	10,80%	810,00	27,00%	2.025,10	16,20%	1.215,00

Tabelle 3

Bezug für Bürgermeister, die im Sinne des § 7 Gemeindebezügegesetz eine zwölfjährige Amtszeit haben							
Einwohner	Bezug lt. Tiroler Gemeindebezügegesetz 1998		fiktiver Bezug lt. Gemeindebezügegesetz (=BMGL.) in EUR		Pensionsbeitrag* 12,55 % d. BMGL. in EUR	Bezug - Pensionsbeitrag in EUR	Gemeindeleistung nach § 17 Gemeindebezügegesetz in EUR
	Bezug in %	Bezug in EUR	in %	A/VII/7			
bis 500 EW	19,80%	1.485,00	30,00%	1.064,10	133,54	1.351,46	133,54
501 bis 1.000 EW	25,30%	1.897,60	40,00%	1.418,80	178,06	1.719,54	178,06
1.001 bis 2.000 EW	33,00%	2.475,10	55,00%	1.950,80	244,83	2.230,27	244,83
2.001 bis 5.000 EW	41,80%	3.135,10	70,00%	2.482,80	311,59	2.823,51	311,59
5.001 bis 8.000 EW	48,40%	3.630,10	80,00%	2.837,50	356,11	3.273,99	356,11
8.001 bis 10.000 EW	53,90%	4.042,60	90,00%	3.192,20	400,62	3.641,98	400,62
über 10.000 EW	59,40%	4.455,10	100,00%	3.546,90	445,14	4.009,96	445,14

Tabelle 4.1

Beiträge und Bezüge für Optanten nach dem Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998 OHNE PENSIONSKASSE - gültig ab 01.07.2002												
G R K	J	M	lt. § 23 c Abs. 3	Pension in %	Pensions- beitrag in %	Bezug in EUR	fiktiver Bezug (=BMGL. A/VII/7) in EUR	Pensionsbeitrag lt. § 23c Abs. 5 (Pbtg.) in EUR	Bezug abzügl. Pbtg. in EUR	Gemeindeleistung lt. § 17 Gemeinde- bezügegesetz in EUR		
											1	9
2	9	J	0	M	108	30,7499976	9,4125000	1.897,60	1.418,80	133,54	1.764,06	133,54
3	9	J	0	M	108	30,7499976	9,4125000	2.475,10	1.950,80	183,62	2.291,48	183,62
4	9	J	0	M	108	30,7499976	9,4125000	3.135,10	2.482,80	233,69	2.901,41	233,69
5	9	J	0	M	108	30,7499976	9,4125000	3.630,10	2.837,50	267,08	3.363,02	267,08
6	9	J	0	M	108	30,7499976	9,4125000	4.042,60	3.192,20	300,47	3.742,13	300,47
7	9	J	0	M	108	30,7499976	9,4125000	4.455,10	3.546,90	333,85	4.121,25	333,85

GRK	Gruppengrößenklassen:
1	bis 500 EW
2	501 bis 1.000 EW
3	1.001 bis 2.000 EW
4	2.001 bis 5.000 EW
5	5.001 bis 8.000 EW
6	8.001 bis 10.000 EW
7	über 10.000 EW

Ermittlung des Pensionsprozentsatzes lt. § 23 c Abs. 3:  
**0,2847222 x Anzahl der Monate vor dem Stichtag;**  
z.B.: Die Anzahl der Monate vor dem Stichtag beträgt 108.  
 Pensionsprozentsatz lt. § 23 c Abs. 3:  
 108 x 0,2847222 = 30,7499976 %

Ermittlung des Beitragsprozentsatzes lt. § 23 c Abs. 5:  
**12,55 x Monate vor dem Stichtag : 144**  
z.B.: Die Anzahl der Monate vor dem Stichtag beträgt 108.  
 Beitragsprozentsatz lt. § 23 c Abs. 5 = 12,55 x 108 : 144 = 9,4125 %

Tabelle 4.2

Beiträge und Bezüge für Optanten nach dem Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998 MIT PENSIONSKASSE - gültig ab 01.07.2002															
G R K	Pension in % lt. § 23 c Abs. 3		Pensions- beitrag in % lt. § 23 c Abs. 5	Pensionskasse lt. § 23c Abs. 8 in %	Gekürzter Bezug lt. § 23c Abs. 9 in %		Bezug	Pensionskasse nach § 23c Abs. 8 in EUR	Bezug gekürzt um Pensionskasse in EUR	fiktiver Bezug n. § 23a Abs. 4 (=BMGL-AMVII7) in EUR	Pensionsbeitrag lt. § 23c Abs. 5 (Pblg.) in EUR	Bezug gekürzt um PK abzügl. Pblg in EUR			
	J	M			lt. § 23c Abs. 8 in %	lt. § 23c Abs. 9 in %									
1	9	0	MI	108	30,7499976	9,4125000	2,5000000	0,9756098	0,975	1.485,00	36,22	1.448,78	1.064,10	100,16	1.348,62
2	9	0	MI	108	30,7499976	9,4125000	2,5000000	0,9756098	0,975	1.897,60	46,28	1.851,32	1.418,80	133,54	1.717,78
3	9	0	MI	108	30,7499976	9,4125000	2,5000000	0,9756098	0,975	2.475,10	60,37	2.414,73	1.950,80	183,62	2.231,11
4	9	0	MI	108	30,7499976	9,4125000	2,5000000	0,9756098	0,975	3.135,10	76,47	3.058,63	2.482,80	233,69	2.824,94
5	9	0	MI	108	30,7499976	9,4125000	2,5000000	0,9756098	0,975	3.830,10	88,54	3.541,56	2.837,50	287,08	3.274,48
6	9	0	MI	108	30,7499976	9,4125000	2,5000000	0,9756098	0,975	4.042,60	98,60	3.944,00	3.192,20	300,47	3.643,53
7	9	0	MI	108	30,7499976	9,4125000	2,5000000	0,9756098	0,975	4.455,10	108,66	4.346,44	3.546,90	333,85	4.012,59

Berechnung Pensionsprozentsatz und Beitragsprozentsatz siehe Tabelle 4.3

GRK	Gruppengrößenklassen:
1	bis 500 EW
2	501 bis 1.000 EW
3	1.001 bis 2.000 EW
4	2.001 bis 5.000 EW
5	5.001 bis 8.000 EW
6	8.001 bis 10.000 EW
7	über 10.000 EW

Berechnung Pensionskasse nach § 23c Abs. 8:	
$10 : 144 \times (144 - \text{Anzahl der Monate vor dem Stichtag})$	
z.B.: Die Anzahl der Monate vor dem Stichtag beträgt 108.	
Pensionskasse nach § 23c Abs. 8 = $10 : 144 \times (144 - 108) = 2,5 \%$	
Berechnung gekürzter Bezug lt. § 23c Abs. 9:	
$100 : (100 + \text{errechneter Prozentsatz lt. § 23c Abs. 8})$	
z.B.: Die Anzahl der Monate vor dem Stichtag beträgt 108.	
Berechnung gekürzter Bezug lt. § 23c Abs. 9 = $100 : (2,5 + 100) = 0,9756098$	

Bei den Optanten, Tabelle 4.2 ist zuerst der gekürzte Bezug zu errechnen (laut obigem Beispiel beträgt der Multiplikator 0,9756098).

Der Beitrag an die Pensionskasse ist sodann vom gekürzten Bezug zu errechnen (lt. obigem Beispiel bei GRK 1 von 1.448,78 EUR).

Zur Vermeidung von weiteren Wiederholungen wird auf die ausführliche Information über die Bezüge der Gemeindefunktionäre im Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Folge 2/1998, verwiesen.

## 25.

## Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes zu Reklamationsverfahren

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Sitzung vom 25. April 2002 weitere Reklamationsfälle behandelt. Zu verweisen ist zunächst auf die bisherige Judikatur („Musterfälle“ vom 13. November 2001, veröffentlicht im Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Jänner 2002, vom 29. Jänner 2002, veröffentlicht im Merkblatt für die Gemeinden Tirols, März 2002, und vom 27. Februar 2002, veröffentlicht im Merkblatt für die Gemeinden Tirols, April 2002); die im Folgenden aufgelisteten Fälle

enthalten neue, bisher nicht erfasste Konstellationen. Die erste Spalte enthält die Zahl der Erkenntnisse. Die zweite Spalte enthält die beiden beteiligten Gemeinden – kursiv ist jene Gemeinde, die der Bürger als Hauptwohnsitzgemeinde erklärt hat, unterstrichen ist jene Gemeinde, die nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes letztlich obsiegte – und den Sachverhalt. Die dritte Spalte enthält die Rechtsausführungen.

2002/05/0061	<u>Poysdorf</u> Wien Die 1936 geborene, verheiratete Betroffene hatte von 1975 bis 2001 in Wien, seither in Poysdorf den Hauptwohnsitz; sie ist Pensionistin, der Ehegatte ist in Wien berufstätig. In Poysdorf pflegt sie die 84-jährige Schwiegermutter	Wenn einerseits der Ehemann der Betroffenen in Wien berufstätig ist, andererseits aber die Betroffene ihre betagte Schwiegermutter pflegt, kommt dem Wohnsitz in Poysdorf nicht nur der Charakter eines Freizeitwohnsitzes, sondern vielmehr die Qualität eines <u>weiteren</u> "Mittelpunktes von Lebensbeziehungen" zu
2002/05/0121	Ebenau <u>Adnet</u> (beide Gemeinden im Land Salzburg) Das 1995 geborene Kind wohnt rund 250 Tage in Adnet mit seinen Großeltern und seinem Bruder, besucht dort <i>jetzt</i> die Volksschule, 100 Tage mit seinen Eltern in Ebenau	(ausnahmsweise) zwei Mittelpunkte der Lebensbeziehungen des betroffenen Kindes. Ohne Belang sind die Verhältnisse vom 15. Mai 2002, als das Kind in Eberau im Kindergarten war
2002/05/0218	Salzburg <u>Weiz</u> 1973 geboren, nach Beendigung des Medizinstudiums in der Steiermark keine Ausbildungsstelle, zunächst am Krankenhaus in Schwarzach im Pongau, dann an den Landeskrankenanstalten in Salzburg Turnusausbildung, in Weiz eine Eigentumswohnung	Der familiären und wirtschaftlichen Beziehung kommt ein deutliches Übergewicht gegenüber einem kurzzeitigen Aufenthalt zur Berufsausbildung zu. Bei derartigen Turnusärzten, die zum Ausbildungsort keine sonstige Lebensbeziehung aufweisen, besitzt der Wohnsitz am Ausbildungsort daher keine über § 1 Abs. 6 MeldeG hinausgehende Qualität
2002/05/0186	<u>Lafnitz</u> <u>Wien</u> Pensionist, am Hauptwohnsitz in Lafnitz 120 Tage Wien 245 Tage in Lafnitz Sohn samt Familie Mitbewohner, in Wien Lebensgefährtin (seit 2. September 2001 verheiratet)	Bei Pensionisten liegen die Kriterien Arbeitsplatz oder Ausbildungsstätte nicht vor, weshalb der angegebenen Aufenthaltsdauer eine besondere Bedeutung zukommt. Dem aktuellen familiären Bezug in Wien durch die Lebensgemeinschaft, nunmehr Ehe ist ein deutliches Übergewicht gegenüber der familiären Beziehung zu erwachsenen Kindern mit eigenen Familien zuzubilligen. Der Wohnsitz in Lafnitz hat damit eine über § 1 Abs. 6 MeldeG hinausgehende Qualität verloren

- |              |   |  |
|--------------|---|--|
| 2002/05/0251 | <u>Ottnang</u><br>Salzburg<br>1981 geboren, Lehrling, am<br>Nebenwohnsitzes Salzburg 315<br>Tage des Jahres, am<br>angegebenen Hauptwohnsitz<br>Ottnang 50 Tage im Jahr   | § 2 FLAG stellt auf die Berufsausbildung ab;<br>Entschädigungen aus einem gesetzlich<br>anerkannten Lehrverhältnis mindern die<br>Familienbeihilfe nicht<br>Damit ist es aber gerechtfertigt, Lehrlinge nicht<br>anders zu behandeln, als Studenten; auch für<br>Lehrlinge muss ein besonderes Naheverhältnis zu<br>ihrem bisherigen Familienverband angenommen<br>werden, sodass dem Heimatort jedenfalls (wegen<br>des derart überwiegenden Aufenthaltes neben<br>Salzburg) Mittelpunktqualität zukommt  |
| 2002/05/0349 | <u>Gutau</u><br>Salzburg<br>in der Hauptwohnsitzgemeinde<br>Gutau 230 Tage, am Studienort<br>Salzburg 130 Tage<br>In Gutau verfasst er seine<br>Diplomarbeit und hält sich, mit<br>Ausnahme wichtiger<br>Universitätstermine bzw.<br>Bibliotheksarbeiten selten in<br>Salzburg auf                  | Darlegungen des Betroffenen, dass er sich in der<br>Endphase seines Studiums vorwiegend im<br>Heimatort aufhält und nur zu gelegentlichen<br>Universitätsterminen nach Salzburg reise,<br>erscheinen plausibel, sodass von einer neuerlichen<br>Verdichtung der Lebensbeziehungen zum<br>Heimatort auszugehen ist. Vor allem auf Grund<br>des überwiegenden Aufenthaltes in Gutau muss<br>diesem Ort daher wieder Mittelpunktcharakter<br>zugebilligt werden<br><i>(Am Grundsatz, dass über 26-Jährige zum<br/>         Studienort gehören. ändert sich nichts!)</i> |
| 2002/05/0367 | Gemeinde N in Salzburg<br><u>Gemeinde K in Kärnten</u><br>am Nebenwohnsitz in N 250<br>Tage<br>Mitbewohner eine in N mit<br>Hauptwohnsitz gemeldete<br>Lebensgefährtin, dort auch<br>Berufsausübung<br>am gewählten Hauptwohnsitz in<br>K lebt der Betroffene mit der<br>Ehegattin und zwei Kindern | Die bestehende familiäre Beziehung in K (tief<br>greifende Untersuchungen dazu bieten die Mittel<br>des Reklamationsverfahrens nicht) schafft<br>jedenfalls Mittelpunktqualität; andererseits hat<br>der Verwaltungsgerichtshof die<br>Mittelpunktqualität des Berufswohnsitzes, an dem<br>auch eine Lebensgemeinschaft besteht, stets<br>betont. Unter diesen besonderen Gegebenheiten<br>muss dem Betroffenen das aus § 1 Abs. 7 MeldeG<br>resultierende Wahlrecht zugebilligt werden  |

## 26.

### Veranstaltungshinweis: „Alles was Recht ist II“

Das neue Vereinsgesetz 2002 sowie Haftungs- und Steuerfragen in Vereinen  
 (Vorträge mit Anfragemöglichkeit)

am

**Freitag, den 14. Juni 2002**

**von 14:00 Uhr bis 18.30 Uhr**

im Landhaus-Saal, Neues Landhaus Innsbruck, 1. Stock, Zimmer 155

**Eintritt frei!**

Information und Anmeldung unter:

volksbildungswerk@tirol.com (0512/379102 oder 3838-60)

## 27.

### Hinweis auf die Aktion „72 Stunden ohne Kompromiss“

Die Katholische Jugend, die Caritas und die Marianische Jugendkongregation mk-jgcl der Diözese Innsbruck möchten auf ein einmaliges und außergewöhnliches Jugendprojekt aufmerksam machen, das in ganz Österreich vom 24. bis 27. Oktober diesen Jahres durchgeführt wird. Die Aktion mit dem Namen „72 Stunden ohne Kompromiss“ wird für eine Reihe von Gemeinden und Sozialeinrichtungen ein interessanter Höhepunkt in der Jugendarbeit bedeuten, denn allein im Bundesland Tirol werden 50 Projektgruppen, d. h. ca. 1.000 Jugendliche aktiv sein und Menschen, denen es sozial schlechter geht, unter die Arme greifen bzw. ökologische oder gesellschaftliche Projekte in die Realität umsetzen.

#### ⇒ Was bedeutet: „72 Stunden ohne Kompromiss“?

Unmögliches möglich machen! Jugendliche, Schulklassen und Jugendgruppen sind aufgefordert sich 72 Stunden lang kompromisslos für eine Sache einzusetzen und ihr Bestes dafür zu geben. Einen Spielplatz renovieren, ein multikulturelles-Fest fürs ganze Dorf organisieren, einen Kellerraum entrümpeln und zum Jugendraum umfunktionieren, ein Gartenhäuschen für ein Eltern-Kind-Zentrum errichten, den Bewohnern eines Altersheims mit einem spontan einstudierten Theater Freude bereiten, eine Brücke renovieren, ... all das ist möglich, wenn Jugendliche anpacken und ihre Fähigkeiten einbringen. Es gibt für die Gruppen keine langen Vorbereitungen und Planungen. Die Jugendlichen werden erst bei Projektbeginn über ihre Aufgaben informiert, was den Abenteuercharakter fördert.

#### ⇒ Woher kommt die Idee?

Dieses Projekt wurde letztes Jahr in der Diözese Freiburg in Deutschland mit großem Erfolg durchgeführt. Mehr als 5.000 Jugendliche (des weiteren haben sich 3.000 Erwachsene und zahlreiche Betriebe aus den Gemeinden mit engagiert) haben daran teilgenommen und bleibende Zeichen der Solidarität und Freude an sozialem Engagement gesetzt. Ein besonderes Merkmal war die hohe Anzahl von Organisationen (Feuerwehr, Kapellen, ...) und Betrieben, die den Jugendlichen durch ihre begeisterte Kollaboration unter die Arme griffen. So stellten Bäckereien und Lebensmittelgeschäfte in den Gemeinden kostenlos Nahrungsmittel zur Verfügung, Baufirmen halfen, Baumaterial heranzuschaffen, zahlreiche Gemeindemitglieder, Gemeinderäte und Bürgermeister standen mit Rat und Tat zur Seite.

Nun haben sich österreichische Jugendorganisationen zusammengetan, um auch bei uns diese Aktion möglich zu machen. Träger im Bundesland Tirol sind die oben schon genannte Katholische Jugend der Diözese Innsbruck, die Caritas der Diözese Innsbruck und die Marianische Jugendkongregation mk-jgcl Innsbruck. Darüber hinaus beteiligen sich alle Jugendorganisationen Tirols (angefangen vom Jugendrotkreuz bis zu den PfadfinderInnen) und das JUFF-Jugendreferat, als Projektpartner und Multiplikatoren. Die Aktion wird auf großartige Weise vom Caritasdirektor Küberl unterstützt und durch ihn bis in die ORF-Gremien aufgenommen. So wird z. B. der Radiosender Ö3 alles mit verfolgen und laufend davon berichten und sämtliche Fernsehsendungen wie z. B. Help TV Sondersendungen dazu ausstrahlen!

Bundesweit wird die Aktion von der Styria Medien AG, Bank Austria, Siemens, P.S.K., Uniqua, den Österreichischen Lotterien und von der Raiffeisenbank unterstützt. In Tirol haben wir das Autohaus Linser und das AV Center Tirol Wulz für das Projekt gewinnen können.

#### ⇒ Mit Teamwork ans Ziel!

Für die Zeit der Aktion werden auf regionaler Ebene Koordinationspersonen eingesetzt, die mit Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, Pfarren und sozialen Einrichtungen in Kontakt treten werden, um über das geplante Projekt der Jugendgruppen vor Ort zu berichten bzw. um Projektvorschläge von seiten der Gemeinde zu besprechen. Hilfreich und unterstützend wäre es, wenn sich Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens (GemeindepolitikerInnen, Pfarrgemeinderatsmitglieder, wichtige Persönlichkeiten in der Gemeinde) als Projektbegleiter zur Verfügung stellen würden, um der Aktion das entsprechende Gewicht zu geben.

#### ⇒ Anmeldung von Projektgruppen und Projekten?

Seit April 2002 können sich Gruppen anmelden oder Projekte vorgeschlagen werden.

#### Kontaktstelle für die Aktion:

Veronika Latta-Flatz  
Koordinationsbüro „72 Stunden ohne Kompromiss“  
Mo. 9-12 u. 14-17 Uhr  
Mi. u. Do. 14-17 Uhr  
Riedgasse 9, 6020 Innsbruck  
Tel. 0512/2230-610  
Fax 0512/2230-608  
Email: 72stunden@dioezese-innsbruck.at

**VERBRAUCHERPREISINDEX  
FÜR APRIL 2002**  
(vorläufiges Ergebnis)

	März 2002 (endgültig)	April 2002 (vorläufig)
<b>Index der Verbraucherpreise 2000</b>		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	103,9	104,3
<b>Index der Verbraucherpreise 96</b>		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	109,3	109,7
<b>Index der Verbraucherpreise 86</b>		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	143,0	143,5
<b>Index der Verbraucherpreise 76</b>		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	222,2	223,1
<b>Index der Verbraucherpreise 66</b>		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	390,0	391,5
<b>Index der Verbraucherpreise I</b>		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	498,5	500,4
<b>Index der Verbraucherpreise II</b>		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	497,0	498,9

Der Index der Verbraucherpreise 2000 (Basis: Durchschnitt 2000 = 100) für den Kalendermonat April 2002 beträgt 104,3 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber März 2002 (103,9 endgültige Zahl) um 0,4% gestiegen (März 2002 gegenüber Februar 2002: +0,2%). Gegenüber April 2001 ergibt sich eine Steigerung um 1,8% (März 2002/2001: +1,9%).

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**

MEDIENINHABER (VERLEGER):  
Amt der Tiroler Landesregierung,  
Abteilung Gemeindeangelegenheiten,  
6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

*Für den Inhalt verantwortlich:* Dr. Helmut Praxmarer

*Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz:* Medieninhaber Land Tirol

*Erklärung über die grundlegende Richtung:* Information der Gemeinden

*Druck:* Eigendruck